

II. Nachtrag zum Strafprozessgesetz

Anträge der vorberatenden Kommission vom 22. Mai 2006

Art. 9 Abs. 1 Bst. b: steht der Konferenz der Staatsanwälte vor und setzt deren Beschlüsse durch;

Bst. c: Streichen.

Art. 10: Streichen.

Art. 14: Streichen.

Art. 50 Abs. 1: Betreffen Anzeigen und Klagen Bereiche, in denen der Staat oder eine Gemeinde Aufsichtsfunktionen wahrnimmt, gibt die Staatsanwaltschaft dem zuständigen Departement oder Gemeindepräsidium Kenntnis von der Eröffnung eines Strafverfahrens und dessen Erledigung. Die Regierung regelt durch Verordnung, für welche Bereiche die Mitteilungspflicht gilt.

Art. 75bis Abs. 2 Bst. b: der persönliche Eindruck für die Beurteilung nicht erforderlich ist;

Bst. c (neu): Der bisherige Bst. b wird zu Bst. c.

Art. 167 Abs. 3: Der bisherige Abs. 4 wird zu Abs. 3.

Abs. 4 (bisher Abs. 3): Von der Anzeigepflicht ist befreit:

- a) wer das Zeugnis gestützt auf Art. 84 dieses Gesetzes verweigern könnte;
- b) das zuständige Departement bei Entschädigungs- und Genugtuungsbegehren nach dem eidgenössischen Opferhilfegesetz¹;
- c) [neu] der Präsident der Anklagekammer bei Verfahren nach Abs. 3 dieser Bestimmung.

Art. 167bis: Ärzte, Zahnärzte, Apotheker und Hebammen ____ sind ohne Rücksicht auf die Bindung an das Berufsgeheimnis berechtigt, der Polizei oder der Staatsanwaltschaft Wahrnehmungen zu melden, die auf ein Verbrechen oder Vergehen gegen Leib und Leben, die öffentliche Gesundheit oder die sexuelle Integrität schliessen lassen.

¹ BG über die Hilfe an Opfern von Straftaten (Opferhilfegesetz, OHG) vom 4. Oktober 1991, SR 312.5.

- Art. 271 Abs. 2:* Dem Kläger werden die Vertretungskosten vom Staat bevor-
schusst, wenn besondere Umstände es rechtfertigen. Der
Kostenträger bestimmt sich nach Art. 266 und 270 dieses
Gesetzes.
- Art. 273 Abs. 2:* Das zuständige Departement gibt dem Staatsanwalt und dem er-
satzpflichtigen Dritten Gelegenheit zur Stellungnahme. Es kann
eigene Erhebungen durchführen. Es entscheidet aufgrund der
Akten. Die Kosten werden sachgemäss nach den Bestimmungen
von Art. 269 und 271 dieses Gesetzes verlegt.